

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

152 (9.8.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchem das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 152 u. 153.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [9. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Matzky. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Walsch und Vogel.

Fünzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Bassermann fährt fort: Auf dem Würzburger Sängerkongress haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland“ und „Deutschthum“ hörte man dort sehr häufig; allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen, scheint dort auch deutsch zu sein, und damit kann ich mich nicht veröhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, statt nach den Handlungen und dem Verhalten der Menschen, lediglich darnach fragt, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräueltaten erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte?

Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Herr Buss ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte; ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Grenze ließe, weil sich das monarchische Prinzip nicht mit einer Republik vertrage. Fragen Sie sich, meine Herren, welcher Zustand der Rechtslosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er, nach dem Art. 16 der Bundesacte und noch mehr nach den allgemeinen Prinzipien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es giebt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber dies nur im Mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die bayerischen Blätter hätten es versäumt, solches gehörig und in den kräftigsten Farben aufzutischen? Zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung widerfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als die vieler Anderen, so daß ich vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich das Original-

nalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist dies die Antwort, die der Gastfreund, bei welchem Herr Scholl wohnte, erhalten hat. Der Redner verliest dieses Schreiben, worin es heißt, daß Herr Scholl ausgewiesen wurde, weil er deutschkatholischer Prediger sei, — und fährt dann fort: Es hat also genügt, daß Herr Scholl selbst bemerkte, er sei ein Prediger einer deutschkatholischen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizei wegen andere Gründe angeführt, nämlich etwa gesagt haben, weil der Betreffende sich gegen die Gesetze des Landes verkehrte, denn wenn die Polizei so etwas weiß, so unterläßt sie nicht es anzuführen. Daß die badische Kammer über diese Sache zur Tagesordnung übergehen werde, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, sie werde keinen Unterschied machen zwischen Mitgliedern ihres Hauses, die aus Preußen, und zwischen andern Bürgern, die aus Baiern verwiesen wurden. Und wenn es statt eines deutschkatholischen Geistlichen der geringste Mann des Landes wäre, so würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für seine Person in andern deutschen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man sich damit beruhigen, daß die Dinge, wie sie sind, nicht bleiben können, und der Ausgewiesene mag sich mit einem Reiseprediger des 16. Jahrhunderts trösten, der, als er verwiesen wurde, sagte: „Einer — ja tausend! — also ist es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefürchtet, aber so diese elenden Menschen haben mich bisher gefürchtet und fürchten müssen, denn ihr Gewissen steht für mich wider sie selbst, und sie suchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Bestand.“

Buss. Ich behaupte, daß, was die Abg. Schaaff und Junghanns I. rücksichtlich der formellen Seite der Sache gesagt haben, vollkommen gegründet ist, und würde nicht weiter gegangen sein, wenn nicht von der andern Seite dieses Hauses auf das Materielle eingegangen worden wäre. Ich scheue mich auch gar nicht, auf dieses Gebiet zu folgen und glaube, daß gerade von diesem Standpunkte aus der Antrag auf Tagesordnung angenommen werden sollte. Man hat heute merkwürdige Vergleiche angestellt,

allein eine derselben muß ich mit aller Entschiedenheit eines christlichen Gemüths zurückweisen. Wer zwischen diesen reisenden Priestern und den Aposteln des Christenthums Vergleichen anstellt, hat keine Ahnung von dem christlichen Beruf dieser Apostel. (Bassermann: Nach Ihrer Ansicht freilich nicht.) Solche Vergleichen weisen ich zurück, nicht bloß im Namen der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche. Wir haben hier von einem polizeilichen Act zu sprechen. Die Polizei wirkt bekanntlich präventiv, und es ist also die Frage, ob eine Regierung das Recht habe, dort wo sie Interessen gefährdet glaubt, Präventivmaßregeln zu treffen? Wenn man sich nun hier einerseits den Reiseprediger einer Secte und andererseits die k. bayer'sche Regierung, wie diese gehandelt hat, vorstellt, so kann man nur sagen, die bayer'sche Regierung habe vollkommen rechtmäßig gehandelt. Abgesehen von dem formellen Standpunkt, hat sie auch als souveräne Regierung in dem Sinne gehandelt, wie die deutschen Bundesgesetze es in dieser Hinsicht meinen. Man beruft sich mit großer Zärtlichkeit auf den deutschen Bund. Es wäre gut, wenn man sich immer in dieser Weise auf ihn beriefe. Gerade in dem Art. 16 der Bundesacte werde ich aber in der nächsten Woche die Waffen gegen die in Frage stehende Secte suchen.

Der König von Baiern hat als Regent des Landes das Schutzrecht und die Schutzpflicht seiner Kirche und als Bischof der evangelischen Kirche seines Landes hat er auch das Schutzrecht und die Schutzpflicht dieser Kirche. Er muß Alles abwehren, was den Rechten und dem Bestand beider entgegenwirkt. Die erste Frage ist nun, ob das Glaubensbekenntniß der Deutschkatholiken von der Art ist, daß es von der Regierung anerkannt werden muß? Man sagt, sie hätten gar nichts darin, was den Gesetzen des Staats widerspricht. Selbst dies würde übrigens nicht genug sein, allein es liegen Bekenntnisse genug darin, die selbst den Gesetzen des Staats zuwider sind, wenn wir unsern Staat nicht als Staat überhaupt, sondern als christlichen Staat nehmen, und Gottlob sind unsere deutschen Staaten christliche Staaten. Es reicht nicht hin, daß ein Glaubensbekenntniß bloß mit dem äußern formellen Buchstaben der Gesetze und des Rechts übereinstimmt, sondern es muß auch von ihnen gesagt werden können, daß es den Zustand der christlichen Staaten unterstützt und innerlich ihnen zugewendet ist. Bei der Discussion über die deutschkatholische Angelegenheit wird es Gelegenheit geben, zu zeigen, daß allerdings dieser sogenannte Deutschkatholizismus sich nicht in einer solchen Stellung zu den Gesetzen der deutschen Staaten befindet, daß er, ich will nicht sagen, eine Aufnahme und Gleichstellung mit andern Glaubensbekennt-

nissen, sondern nicht einmal eine Duldung in Anspruch nehmen kann. Ich will zeigen, daß diese Secte keine christliche ist. — Der Redner führt aus, daß die Polizei nicht nöthig habe, zu warten, bis sie einen Reiseprediger bei einer Handlung betrete, welche einer Verordnung zuwiderläuft; wenn die Polizei aus früheren Vorgängen wisse, was Reiseprediger zu thun pflegen, so werde sie ihre Maßregeln darnach treffen. Man hat gesagt, mit dem Jesuitenorden sei es etwas Anderes; das sei eine großartig organisirte, mächtige Association gewesen, und was seien dagegen die armen Deutschkatholiken! Der Jesuitenorden war aber in seiner ganzen Stellung und durch seine ganze Organisation doch erkennbar; man hat gewußt, was man von ihm zu erwarten habe und konnte ihm entgegenwirken. Wenn wir aber die Deutschkatholiken mit ihrer ochlokratischen Verfassung betrachten, so sehen wir bloß eine Masse und nicht einmal den Anfang einer kirchlichen Association. Es ist vielfach im Lande getadelt worden, daß man den Reisepredigern auf badischem Boden nicht so begegnet ist, wie hier die bayerische Regierung gethan. Formell ist also die Sache nicht hierher erwachsen, wir haben keine altmäthigen Belege darüber und was das Materielle betrifft, das gar nicht hieher gehört, so ist durch meine kurze Darstellung der Sache vom polizeilichen Standpunkt aus das Recht, welches in Baiern geübt worden ist, gewiß genügend zu Tag gelegt.

Hecker. Wenn ich die Blätter und gewisse Personen, die bei denselben theilhaftig sind, in's Auge fasse und sehe, wie wir darin stets des übertriebensten Fanatismus beschuldigt und mit Schmutz aller Art beworfen werden, so werde ich mich bei der heutigen Frage und bei der nächsten zur Verhandlung kommend-n über die Religionsfreiheit, auf das gesunde Urtheil des Volks darüber berufen können, auf welcher Seite der schreiende, brüllende, Zwietracht säende Fanatismus ist. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch selbst abgesehen von dem deutschen Bunde, sich als gleichberechtigte, vollberechtigte Persönlichkeiten gegenübersehen. Bei dem deutschen Bunde umschlingt aber diese gleichberechtigten, souveränen und selbstständigen Persönlichkeiten noch ein weiteres Band, das des völkerrechtlichen Friedens, das den gegenseitigen Verkehr bedingt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör Einen auszuweisen, so steht es ihr auch zu, zehn und hundert auszuweisen und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren, somit stünde der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgesetzgebung und des gemeinsamen Bundes eines Staatenvereins das Recht zu, Baden in einen Kriegszustand zu versetzen, den

bürgerlichen und gewerblichen Verkehr zu hemmen, und wir wären mit jenem angeblichen Ausweisungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden, und ungeachtet des Bundesvertrags ein wahrhafter Kriegszustand vorhanden wäre. Es liegt aber auch in diesem Beginnen noch eine viel consequenterer Negation. Man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutschen Boden frei zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und sagen kann: Du hast bloß so viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, den ich nach Belieben hinauswerfe, so ist das Vaterland zur Gnadensache geworden. Man negirt, sage ich, in dem Augenblick, wo man sieht, daß drei Herzogthümer von Deutschland losgerissen werden sollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimatlosen Heloten, welche die Polizei beliebig wie Gauner fortjagen kann. Bleiben Sie nur bei diesem System! im Angesicht eines beute- und erobersüchtigen Franzosenthums, im Angesicht eines welt herrschen Slaventhums! Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. — Ich komme nun zu dem Punkte der Begreifung durch die Polizei. Hier ist nur das eine Dilemma möglich: Entweder hat dieser Reiseprediger, wie man ihn zu nennen beliebt, — ich nenne ihn aber den badischen Bürger Scholl, denn bloß in seiner Eigenschaft als Bürger war er in Rheinbairern — sich gegen ein Staatsgesetz in Baiern versündigt, dann mußte er in gesetzlichem Wege gerichtet werden; oder wenn er sich nicht dagegen versündigt hat, so kann er aus den von mir angeführten Gründen und auf die Grundbestimmungen des Bundes hin das Recht in Anspruch nehmen, sich in Baiern aufzuhalten. Wenn er nun aber gleichwohl ohne ein nachgewiesenes Vergehen, ohne Verhör, ohne Urtheil, fortgewiesen wurde, so mache man auch den amerikanischen Hinterwäldnern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man ja auch: Die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich für einen Verbrecher, wenn du auch gleich kein Vergehen begangen hast.

Das sind keine Grundsätze, welche die Dauer von Staaten begründen können, und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen kann. Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück, als selbst da, wo man glauben sollte, daß die größte Unduldsamkeit herrsche. Blicken Sie nach Rom, dem Sitze des Primas der katholischen Kirche, nach Wien, der Hauptstadt des ersten katholischen Staates der Christenheit. Dort bewegen sich Presbyterianer, Anglikaner, Lutheraner, Armenier und Türken frei umher, dort wagt man nicht zu thun, was

man hier im Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nur die Sache von dem menschlichen Standpunkt und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Grenzen ist, einen Mann zurückzu stoßen von der Grenze, dessen sterbender Bruder darnieder liegt jenseits des Rheins, dessen Theuerstes und Liebstes das Verlangen fühlt, ihn noch einen Augenblick zu sehen; der will den Zuspruch des Himmels, den er nur von mir erwartet, und bloß weil er nicht glaubt wie der Herr Buss, Junghanns I. und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders, seines Glaubensgenossen lechzt, elend und einsam verenden! Das ist also Toleranz von Ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld giebt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volks spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird im Gemüth des Volkes besser anschlagen, als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Ich erinnere mich übrigens hier an die Geschichte der Vergangenheit. Als die westphälischen Friedensunterhandlungen im Gange waren, überreichten die Evangelischen eine Denkschrift, worin sie gerade in der Richtung, wie man von Seiten des Abg. Buss Grundsätze gehört hat, den damaligen Zustand schildern, indem sie erzählen, wie die Prediger, die den Glaubensbrüdern das Nachtmahl geben wollten, in den Kerker geschleppt und von dannen gejagt wurden; und ungeachtet der verschiedensten, freitödtenden Einstreuungen, welche gegen die Verhandlungen des westphälischen Friedens gemacht wurden, hat man doch für nothwendig gefunden, zu sagen, daß das Recht der Auswanderung von einem Staat in den andern nicht genommen werde. Dort war man also bereits milder gestimmt als heute, nachdem die Geschichte von Jahrhunderten an uns vorüberging, in dem Hause der badischen Volksvertreter.

Man ruft uns zu, wie die Reiseprediger das Gastrecht benützt, wie sie den Frieden der Consessionen gestört hätten. Ich weiß davon nichts. Wohl weiß ich, daß, als die neuen Glaubensgenossen austraten, alsbald Zeter und Mordio geschrien wurde, die Staaten, die Throne geriethen in Gefahr. In der Weltgeschichte gibt es aber eben nichts Neues. Als zur Zeit Heinrich's II. von Frankreich auch dort die reformatorische Bewegung begonnen hatte, auch damals sagte man diesem Könige: die Hugenotten beabsichtigen den Staatsumsturz, verfolge sie mit deinen Parlamenten und Soldaten. Diese Argumente hat man schon vor 300 Jahren gehört, allein die Weltgeschichte ist stolz darüber hinweggeschritten und die evangelischen Staaten stehen noch heute,

trog jener Anfeindungen, in Kraft und Selbstherrlichkeit da. Sie werden auch durch solche Argumente nun und nimmermehr erschüttert werden. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und ihre Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den scandalösen Prozeß verweisen, der im vorigen Jahrhundert vor dem Parlament der Seine verhandelt wurde, welches zwanzig Schriften (Buss: mit Gewalt —) auf ergangenen Richterspruch durch Henkershand verbrennen ließ und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen; die Statuten sind aber nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Produkt zu den Akten geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht ächt desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jeder kennt, dieser, wagt man hinzuwerfen, arbeite im Geheimen? — Ich sage aber, vor Euch liegt sein Glaubensbekenntniß, die Verhandlungen seiner Concilien, seine Organisation, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht ertragen und nicht sehen können oder wollen, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß, daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Man sucht mit scheuem Gewissen hinter Anderen, was man selbst sorgfältig versteckt. — Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und andere asiatischen Religionen. Denken Sie an das Concilium zu Nikäa, wo Konstantin Friede schaffen mußte durch Gewalt, weil die Bischöffe sich prügelten. Hat nicht der arianische Glaube neben dem römischen bestanden? In wie viel tausend Sekten ist nicht das Christenthum zerfallen, wie viele tausend Streltigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns glauben machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei?

So anmaßend sind wir nicht, so hoch stellen wir uns nicht, daß wir, Kraft einer Identifizirung mit der Gottheit, sagen könnten, wir seien im Stande, zu entscheiden, welcher Glaube der rechte, der allein wahre sei. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen, müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete deines Glaubens, und ich als Staat habe von dir nur zu verlangen, daß du keine verderbliche Lehre predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo du meine Existenz zu untergraben drohst. Das

Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und Ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden das glauben lassen wollen, womit er gottgefällig und selig werden zu können meint, oder ob es Fanatismus ist, wenn man mit Alba, Inquisition, Scheiterhaufen und Schwert, oder mit dem Schwert des modernen Polizeistaats die Andersdenkenden zum Staate hinaus schlagen und zu unwürdigen und nichtswürdigen Heloten erklären will. (Biel-facher Beifall.)

Präsident bemerkt, daß sich noch 7 Mitglieder zum Wort gemeldet hätten, allein es dürfte sich fragen, ob der Gegenstand jetzt nicht gehörig erörtert sei.

Mathy bemerkt, daß er auf das Wort verzichte, wenn die Uebrigen seinem Beispiele folgen wollten.

Kettig glaubt, die Absicht der Commission werde durch einfache Empfehlung an das Staatsministerium erreicht werden, worauf er den Antrag stellt: es sei Pflicht der Kammer, sich des Petenten anzunehmen.

v. Stockhorn, Jörger und Andere unterstützen den Antrag.

Schaaff stimmt mit Berufung auf den §. 67 der Verfassung für Tagesordnung.

Präsident. Der Herr Abgeordnete ist schon zu lange in diesem Hause, als daß er nicht in Beziehung auf den §. 67 sollte zu unterscheiden wissen, daß derselbe in Fällen wie der vorliegende nicht maßgebend ist.

Die Diskussion wird geschlossen, vorbehaltlich des Wortes für den Berichterstatter Brentano, welcher nachweist, daß der §. 67 der Verfassungsurkunde hier keine Anwendung finde, und daß die Vorstellung an die Kammer wohl begründet ist. Die einfache Empfehlung, welche der Abg. Kettig vorgeschlagen, genüge nicht, und es sollte der Regierung selbst erwünscht sein, wenn die Kammer ausspreche, in welcher Richtung gehandelt werden sollte. Das formelle Recht der bairischen Regierung, Vorschriften zu geben, wie sich Diejenigen, die im Lande leben wollen, zu verhalten haben, konnte die Commission nicht bestreiten; aber ein Recht, ganze Klassen von Staatsbürgern auszuschließen, hat sie selbst in formeller Beziehung nicht zugegeben. Da man nun aus dem Aktenstück, welches der Abg. Bassermann vorgelegt, erfahren hat, daß ein Bürger die bairische Grenze darum nicht überschreiten darf, weil er deutschkatholischer Prediger ist, so fällt der Theil des Antrags weg, wornach die Regierung gebeten werden soll, nachzuforschen, ob ein solches allgemeines Verbot bestehe, und es wird nur der andere Theil aufrecht zu halten sein, die Regierung möge mit allen ihr zu Gebot stehenden Mit-

keln dahin wirken, daß die Verordnung zurückgenommen werde.

Geh. Ref. v. Stengel. Ich muß bemerken, daß wir das von dem Abg. Bassermann mitgetheilte Aktienstück nicht als offiziell ansehen können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Rettig abgelehnt und der Commissionsantrag, so weit er von dem Berichterstatter aufrecht erhalten worden, angenommen.

Schluß der Sitzung.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 7. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier; Regierungskommission: Staatsminister von Dusch, Geh. Rath Rebenius, Staatsrath Bekk.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer eine Adresse wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken in dem Gebiete des deutschen Bundes mitgetheilt hat. Die Abtheilungen werden eine Commission zur Berathung dieses Gegenstandes ernennen.

Petitionen werden vorgelegt durch die Abgeordneten

Rindeschwender: 1) Bitte der Gemeinden Furtwangen, Gütenbach und Neukirch, die Aemtereinteilung betreffend, beziehungsweise um Zuthellung dieser Orte nach Billingen; 2) Bitte der Bürgermeister des Amtes Tryberg, um theilweise Aufhebung der §§. 31 und 88 des Forstgesetzes, insbesondere um Nachsicht wegen Vermarkung der Privatwaldungen; 3) vieler Bürger von Schönwald, um Unterstützung der Zittel'schen Motion.

v. Jystein: Bitten vieler Bürger von Bretten 1) um Einführung von Geschworenengerichten, 2) um Aufhebung der Confectionschulen.

Dennig: Bitte des großen Bürgerausschusses von Pforzheim, um Erwirkung, daß nach der Trennung der Justiz von der Administration die Verwaltung der Polizei fernerhin wie bisher der Gemeindebehörde überlassen bleibe.

Christ: Bitte des Landwirths Künzler zu Neckarau, Entschädigung für das zu Rheinuferbauten abgetretene Grundeigenthum betreffend.

Jungmanns II.: Bitten der Gemeinden a) Hahmersheim, Mühlbach und Heinsheim, Herstellung eines Verbindungsweges zwischen Hahmersheim und Neckarmühlbach betreffend; b) von Rappennau, Siegelbach ic., um Aufnahme der Straße von Rappennau nach Dbrigheim in den allgemeinen Straßenverband.

Durch das Secretariat: Beschwerden der Gemeinden

Allmendshofen, Dpferdingen und Eschach, die Ausübung der Baupolizei betreffend.

Brentano übergibt den Bericht über die Emancipation der Juden zum Druck.

Jungmanns I. widmet dem Andenken eines hingediehenen Collegen, des ehemaligen Abgeordneten, Obergerichtsadvokaten Mördes, einen ehrenden Nachruf, in welchen sämtliche Mitglieder durch Erhebung von ihren Sigen einstimmten.

Discussion des von dem Abg. Welcker erstatteten Berichts über die Motion des Abg. Peter auf Herstellung der Pressfreiheit.

Präsident Mittermaier tritt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Rindeschwender ab, welcher die Discussion nicht nur im Allgemeinen, sondern zugleich über die einzelnen Anträge eröffnet.

Den Commissionsbericht haben wir in den Nummern 120 bis 123 mitgetheilt; die Anträge stehen auf Seite 490.

Baum. Meine Herren! Ueber den Werth oder Unwerth, über die Vorzüge oder vermeintlichen Nachteile der Pressfreiheit, darüber, ob unser badisches, unser deutsches Volk derselben würdig und vermöge seiner Bildungsstufe dazu reif sei, verliere ich kein Wort. Ich will mich nicht in allgemein angenommenen Theorien ergehen, sondern gleich auf den praktischen Standpunkt stellen, weil ich voraussetze, daß die Pressfreiheit in wissenschaftlicher Beziehung längst die Censur besiegt und vollständig überwunden hat, und weil es jetzt nur noch darauf ankommt, dieselbe auch im Leben, d. h. praktisch todzuschlagen. Hier stelle ich als ersten Satz auf, daß unser Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 nicht auf gesetzlichem Wege verstümmelt wurde, deshalb auch noch rechtlich so lange in voller Wirksamkeit sein mußte, bis solches durch ein abänderndes Partikular- oder Bundespressgesetz beseitigt ist. — Allgemein ist zugegeben, und dies ist mein zweiter Satz, daß die Presse in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen deutschen Staaten nicht unter dem Bundespressgesetz steht. Ich erinnere an die Gesetzgebung Baierns, so wie an die unsrige, und namentlich an die seit der gesetzwidrigen Beschränkung unseres Pressgesetzes oft wiederholten Aeußerungen unserer Minister, daß die Presse über innere Angelegenheiten frei, resp. daß hinsichtlich dieser das Pressgesetz vom Jahre 1831 nicht abgeändert sei. Wenn schon die Censur seitdem, entgegen jenen Ministerworten, auch wüthete gegen Artikel über badische Zustände, so ist nichts desto weniger der Grundsatz immer noch fest, und zu erwarten, daß unsere Minister diesem Grundsatz gemäß endlich handeln. Ich hoffe von ihnen wenigstens so viel, daß sie sich nicht weiter

dem Vorwurfe aussetzen werden, als begingen sie, gelinde ausgedrückt, eine unverantwortliche Sünde an unseren Volkerechten und an sich selbst. Ihre eigene Ehre steht auf dem Spiele, sie werden doch nicht länger mehr zögern, ihr Wort zu halten. — Bitte ich, beim Bestehen der Pressfreiheit für badische Angelegenheiten, auf die Nachrichten, welche die Presse aus anderen Ländern mittheilt, so kommen hier zwei weitere Grundsätze in Betracht und zur Anwendung.

1. Die Pressfreiheit in Baden muß existiren hinsichtlich aller Länder, die ebenfalls Pressfreiheit haben. Es wäre eine Tollheit, wenn z. B. Frankreich von Baden die Censur verlangen wollte, bei Artikeln, die in badischen Zeitungen über französische Zustände erscheinen; es wird aber auch gewiß Niemanden in einem pressfreien Lande einfallen, die Censur für sich in Anspruch nehmen zu wollen. Ist er angegriffen in einem Blatte, so suche er den Richter, so wie wir ihn auch suchen müssen, wenn wir in einem pressfreien Lande uns durch die Presse beleidigt glauben. Wenn wir für uns Censur in Frankreich, England &c. fordern wollten, man würde uns, und mit vollem Rechte, auslachen.

2. Die Pressfreiheit in Baden muß aber auch existiren gegenüber von den Ländern, welche mit uns in gar keiner politischen Berührung stehen. Die Hottentotten, die Esquimo's, die Südsee-Inselaner &c. bekümmern sich gewiß nicht viel darum, ob und was wir über sie drucken und werden sich es auch nicht einfallen lassen, die badische Censur für sich zu fordern.

Wenn man in Baden eine censurfreie, nur unter dem unveränderten badischen Pressgesetze vom 28. Dezember 1831 stehende Zeitung herausgeben wollte, so dürfte man censurfrei schreiben: 1. über alle badischen Angelegenheiten; 2. über die Angelegenheiten aus denjenigen Ländern, welche Pressfreiheit haben, und 3. welche mit uns in keinerlei diplomatischem und politischem Verkehre stehen. Es wären demnach, wenn wir geographisch zu Werke gehen, die Herausgeber einer solchen Zeitung nur für die Artikel der Censur unterworfen, welche betreffen: den deutschen Bund, die übrigen deutschen Länder, außer Baden, Rußland und Italien. Ich gestehe nimmermehr zu, daß unser Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 in gültiger Weise beschränkt wurde, ich behaupte vielmehr, daß es in seinem ganzen Umfange und seiner Integrität besteht, demnach vermag ich nicht zu läugnen, daß factisch ein durchaus entgegengesetzter Zustand vorhanden ist, welcher beseitigt werden muß. Um diese Beseitigung zu bewirken, könnte ich, zwar mit schwerem Herzen, dennoch dazu meine Zustimmung geben, wenn die Verordnung vom 28. Juli 1832, welche unser Pressgesetz beschränkt und einzelne Pa-

ragraphen im Wege der Ordonnanz aufhebt, dahin modificirt würde, daß diese Aufhebung der fraglichen Paragraphen nur auf Artikel über den deutschen Bund und die übrigen deutschen Staaten außer Baden, ja selbst, und hier könnte ich noch weiter gehen als die Commission, was ich aber nicht thue, über Rußland und Italien sich erstrecke, daß also einstweilen für Nachrichten aus jenen Staaten die Censur noch fortbestehe. Ich könnte hiezu meine Zustimmung geben im Hinblick auf den Antrag des Motionsstellers sub Nr. 1 a. und b. und bei dem weitem Umstande, daß unsere deutschen Brüderstämme für sich auch allmählig den Zustand der Presse herbeiführen würden, welchen wir gesetzlich hatten und, durch Beseitigung der ungesetzlichen Beschränkungen, wieder haben müssen. Diese unsere Brüdervölker würden dann uns gegenüber auch zu den pressfreien gehören. Meine Herren! Ich anerkenne, nach dem so eben Ausgeführten, die Pressordnung vom 28. Juli 1832 nicht als rechtlich bindend und gestehe ihr eventuell nur einigermaßen noch eine Wirkung zu, für Nachrichten über den deutschen Bund und die übrigen deutschen Staaten, außer Baden, für alle übrigen kann und darf bei uns keine Censur mehr bestehen, außer durch das Nachtgebot der Willkür.

Bissing. Ich unterstütze sämtliche Commissionsträge. Ich wünsche mit heißer Sehnsucht die Einheit Deutschlands, gegründet auf Institutionen, die mein Vaterland groß, mächtig und geachtet machen; aber ich wünsche nicht die Einheit Deutschlands, die nur auf volksfeindlichen Maßnahmen beruht, die namentlich in der Beibehaltung der Censur besteht. Solche Einheit bewirkt gerade das Gegentheil von dem, was ich erreicht haben will; sie erzeugt Unzufriedenheit, Schwäche im Innern, Ohnmacht nach Außen und Verachtung. Die Censur bringt aber auch nicht den Nutzen, den sich die Absolutisten von ihr versprochen haben. Vermindert sie etwa oder hält sie gar ab die Ideen, von welchen die Neuzeit so mächtig erfüllt wird? Beschwichtigt sie den Ruf nach Erfüllung derjenigen Verheißungen, die im heißen Kampfe gegen einen fremden Eroberer dem deutschen Volke gemacht wurden? Finden sie etwa, daß die Regierungsorgane einen großen Einfluß auf die Massen üben? Oder ist nicht gerade das Umgekehrte der Fall, daß nur die freisinnigen Blätter Anflang erregen und daß die ministeriellen Journale trotz aller möglichen Subventionen schlechte Geschäfte machen? Ist es zudem nicht der Fall, daß die verbotenen Schriften überall verbreitet sind? — Aber auch die übrigen Staaten, worin bis in die neuesten Zeiten Censur herrschte, können unseren Regierungen kein Vorbild dafür liefern, um die Censur bei-

zubehalten. War denn in jenen Staaten eine ruhige Entwicklung ihrer Zustände vorhanden, oder wie man so gerne zu sagen pflegt, der vernünftige, allmähliche Fortschritt? Spanien, das Land der Inquisition, Griechenland, Italien, Polen und die südlichen Staaten Amerika's mögen Ihnen hierauf die Antwort ertheilen. —

Wenn aber die Censur das nicht bewirkt, was ihr Zweck ist, sondern gerade das Gegentheil, so sollten doch endlich die deutschen Regierungen und die deutschen Staatsmänner, wenn sie wirkliche Staatsmänner sein wollen, sich entschließen, Pressfreiheit zu geben; sie sollten bedenken, daß jetzt noch eine solche Maßregel den lauten Dank des Volks hervorrufen und als eine Wohlthat betrachtet würde, aber nach einigen Jahren vielleicht nicht mehr; sie sollten bedenken, daß der Bürger, welcher stolz auf seine Institutionen blicken kann, eine größere Stütze verleiht, als ein Automat, dessen Thätigkeit aufhört, wenn die Schnur zerrißt. — Man hat uns schon öfter von der Regierungsbank her gesagt, wir besäßen Pressfreiheit. Ja, meine Herren, wir besitzen sie, aber nur einseitig. Die Ministeriellen und Ultramontanen besitzen sie. Wenn die Freiheit des Bürgers bekämpft, wenn die liberalen Männer gehöhnt und verdächtigt, wenn der Unfug der religiösen Geistesknechtschaft beschönigt, wenn volksthümliche Gemeindecorporationen in den Roth herabgezogen werden sollen, dann ruht die Scheere des Censors. Fürchtete ich nicht, Sie zu ermüden, ich könnte Ihnen, nicht aus dem Mannheimer Morgenblatte, sondern aus andern offiziellen Localblättern, namentlich aus der Stadt, die mich hierher gesandt, herrliche Proben dieser Pressfreiheit liefern. Aber wenn Anmaßungen, verkehrte und rechtswidrige Handlungen von Beamten an's Tageslicht gezogen, wenn der Fanatismus oder die Heuchelei manches Priesters bekämpft, wenn volkshemmliche Absichten einer Camarilla, wenn erobersüchtige Plane auswärtiger Cabinette veröffentlicht werden sollen, dann ruht die Feder des Censors nicht, dann haben wir keine Pressfreiheit. Dies weiß das Volk sehr wohl; darum ist es auch so ungläubig, wenn eine Maßregel oder eine Person in einem ministeriellen Blatte gelobt wird. — Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Bekanntlich müssen die Zeitungsredactionen, wenn sie wegen Censurstiche recurriren und der Recurs verworfen wird, Sporeten und Stempelgebühren bezahlen; wenn aber ihr Recurs für begründet erklärt wird, so haben sie keine Ansprüche für Auslagen, Kosten und Zeitverlust. Hierin erblicke ich eine Ungerechtigkeit, und ich möchte sagen, eine kleinliche Rache gegen die Redaction freisinniger Blätter. Entweder muß ihnen der Staat ihre Kosten ersetzen, wenn der Recurs

begründet ist, oder sie haben nichts zu zahlen, wenn ihr Recurs verworfen wird.

» *Mittermaier.* Meine Herren. Ich würde die Discussion nicht durch meine Worte verlängert haben, wenn ich nicht einen ganz besondern Beruf hätte, über den Gegenstand zu sprechen; ich hatte die Ehre Berichterstatte über die Zurücknahme des Pressgesetzes im Jahr 1832 zu sein. Sie erinnern sich an jene schmerzliche Stimmung, welche im ganzen Lande sich überall aussprach, als das durch Zustimmung der Kammer zu Stände gekommene Pressgesetz nach einer so kurzen Wirksamkeit einseitig zurückgenommen wurde. Sie können denken, welche Stimmung damals herrschte, als die Stände zusammen berufen wurden, und ihnen die Berathung über den hochwichtigen Gegenstand möglich ward. Es wurde zuerst in geheimer Sitzung berathen, und der damals nach einer großen Aufregung gefaßte Beschluß wurde dann am andern Tag in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ich halte es von Bedeutung, daß ich Sie an diesen Beschluß, so wie an den nächstfolgenden erinnere. Der Beschluß war, daß die Kammer die Abänderung des Pressgesetzes, als ohne Zustimmung der Stände geschehen, nicht auf gesetzlichem Wege zu Stände gekommen erkennen könne, daß man zur Wiederherstellung eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Pressfreiheit auf verfassungsmäßigem Wege weiterer Vorlage entgegensehe. Es wurde hierauf in öffentlicher Sitzung zwei Tage lang über den Gegenstand beraten, und zwar am letzten Tag von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr. Damals erklärte der Herr Regierungscommissär Geh. Rath v. Weiler im Namen der Regierung, daß dieselbe den mangelhaften Zustand der Presse nicht verkenne, und durch ein provisorisches Gesetz abhelfen werde. Es war ein heftiger Kampf. Es waren mehrere Abgeordnete, welche an das Versprechen der Abhülfe nicht glauben wollten. Fünf Männer waren es, die am Schluß der Verhandlung auch noch gegen den Beschluß, der zu Stände gekommen ist, sich erklärten; es sind die Abg. Buhl, Sander und Mördes, welche heimgegangen sind in das Land des Friedens, nur zwei leben noch von denen, die damals gegen diesen Beschluß protestirten, Weiler und Winter von Heidelberg; zwei andere Abgeordnete, welche in der Commission waren, waren theils durch Unwohlsein, theils durch andere Umstände verhindert, der Verhandlung anzuwohnen, es ist der Abg. v. Jstein und der jetzige Herr Geh. Rath Bekk. Von allen übrigen Mitgliedern wurde dann, aber erst nach furchtbarer Aufregung und nachdem ganz andere Anträge gestellt waren und der Staatsrath Winter auf das

Bestimmteste erklärt hatte, er sei ermächtigt, im Namen der Regierung zu versichern, daß auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes dem großen Mangel der bestehenden Gesetzgebung Abhilfe geleistet werde, ich sage, dann erst wurde gegen fünf Stimmen der Beschluß gefaßt, daß die Kammer die Zusicherung der Regierung, auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes den mangelhaften Zustand der Presse zu verbessern, annehme, und darauf rechte, daß die Regierung den im Commissionsbericht und während der Discussion gestellten Anträgen und Wünschen entsprechen werde. Meine Herren! Es ist wohl, wenn ich die Zeit, wo jenes Versprechen gegeben wurde, und den heutigen Zustand vergleiche, am Platze, vier Fragen hier zu beantworten:

1. Was hat denn in dieser langen Zeit die Regierung gethan um ihr Versprechen zu erfüllen?
2. Was sind denn jetzt für Verhältnisse?
3. Ist nicht vielleicht das Großherzogthum Baden in einer ganz eigenthümlichen Lage, welche für dieses Land ganz vorzüglich die Pressfreiheit nothwendig macht?
4. Was kann die badische Regierung von ihrer Seite thun, und was kann billiger Weise von der Kammer gefordert werden?

Meine Herren, wenn ich die erste Frage beantworte, so ergreift mich Wehmuth. Ich muß sagen, ich würde damals als Berichterstatter nicht so lange für die Annahme jenes Antrags gekämpft haben, wenn ich den Vorhang hätte aufrollen können, und gesehen hätte, daß das Versprechen nicht würde gehalten werden. Es ist leider das provisorische Gesetz nie gegeben worden, es ist für die Verbesserung der Presse nichts geschehen. Ich gebe zu, daß nicht in dem Mangel des kräftigen Willens der Grund lag, sondern vor allem in den äußern Umständen und Hindernissen, die man nicht überwältigen zu können glaubte. Die Gründe, warum es nicht besser geworden ist, und warum die Regierung in einer solchen schlimmen Lage sich befindet, sind in dem Mißtrauen zu suchen, mit welchem man auf den Fortschritt blickt, und in dem Glauben an die Allmacht vorbeugender Maßregeln, in dem Glauben, daß es möglich sei, daß im großen Reiche der Geister die Scheere der Parze den Faden des geistigen Lebens abschneiden könne, daß man den Geistern die Grenze anweisen könne, wie weit sie in ihrem Denken gehen sollen. Aber meine Herren, es ist für mich doch auch eine angenehme Pflicht, hier auszusprechen, daß wenn auch die Regierung nichts gethan hat, um durch ein Gesetz sich aus dem Elend zu helfen, sie dennoch, wie ich aus guter Quelle von fremden Staatsmännern weiß, nicht unterlassen hat, alles zu thun, um die Nachtheile der Censur hervorzu-

heben und die Nothwendigkeit die Herstellung der Pressfreiheit mit Schutz durch kräftige Repressivmaßregeln gegen die Frechheit darzuthun; das ist geschehen, das weiß ich. Wenn ich mich frage, haben sich die Verhältnisse seit dem Jahr 1833 geändert? sind nicht Gründe eingetreten, welche gebieterisch die Einführung der Pressfreiheit und die Aufhebung der Censur fordern? so habe ich hier keine Zweifel. Gewiß sind solche Verhältnisse eingetreten. Ich bitte Sie, den Blick vor Allem auf Eines zu werfen. Seit jener Zeit hat der Geist der Prüfung, der Geist der Theilnahme am öffentlichen Leben in einem ganz andern Grade sich ausgesprochen als früher. Ich habe in meinem ursprünglichen Vaterlande, in dem Königreich Baiern, in einer Zeit gelebt, wo die erste Verfassung im Jahr 1818 gegeben worden ist. Sie kam unvorbereitet, und als am 26. Mai alle Bürger in den Städten zusammen gerufen wurden, und man ihnen die Verfassung verkündete, haben doch nur ziemlich Wenige den ganzen Werth und die volle Bedeutung begriffen; es ist sehr langsam gegangen bis sie in das Blut des Volkes drang, und bis die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gesetzlichen freien Gestaltung recht lebendig wurde. Jetzt aber finden Sie diese Theilnahme allgemein verbreitet, Sie finden, daß selbst Leute, die im Schweize ihres Angesichts ihr Brod verdienen, an allen öffentlichen Angelegenheiten einen Antheil nehmen, von dem man in früherer Zeit keine Vorstellung hatte. Aber, meine Herren, noch ein Punkt ist hier in's Auge zu fassen, seit jener Zeit ist die öffentliche Meinung zu einer Macht und Stärke gekommen, welche sie früher nicht gehabt hat.

(Fortsetzung folgt).

Tagesordnung für Mittwoch, 12. August. Discussion des Berichtes des Abg. Rindeschwender über die Vorstellungen der deutschkatholischen Kirchengemeinden zu Pforzheim, Mannheim, Heidelberg und Durlach, die Gleichstellung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte mit denen der übrigen christlichen Religionsparteien im Großherzogthum Baden betreffend.